

04. Dezember 2023

Funktionierenden Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt durch frequenzregulatorische Maßnahmen ermöglichen.

Gemeinsame Stellungnahme der Unternehmen
zur Vergabe von Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur



Funktionierenden Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt durch frequenzregulatorische Maßnahmen ermöglichen.

- 1. Die unterzeichnenden Unternehmen begrüßen die Positionierung des Beirats bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Beschluss vom 19.06.2023 zum Infrastruktur- und Dienstewettbewerb.** Dass unabhängig vom begrüßenswerten Infrastrukturwettbewerb durch ein viertes Mobilfunknetz vor allem der **faire und diskriminierungsfreie Zugang von Diensteanbietern und Mobile Virtual Network Operators (MVNO)** im Vorleistungsmarkt **gesichert sein** muss, wird von den zeichnenden Unternehmen bekräftigt. Nach § 105 TKG ist die Bundesnetzagentur bei Frequenzvergaben verpflichtet, wirksamen Wettbewerb zu fördern und Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Für die Auferlegung derartiger frequenzregulatorischer Maßnahmen ist keine beträchtliche Marktmacht als Voraussetzung vorgesehen. Vielmehr ist die „Förderung des Wettbewerbs“ bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 105 TKG für den Erlass frequenzregulatorischer Maßnahmen maßgebend.
- 2. Ein eklatantes Ungleichgewicht auf dem Telekommunikationsmarkt** ist mit dem Vermarktungsstart von 5G-Produkten durch die Mobilfunknetzbetreiber entstanden. Nachfragern von 5G-Vorleistungen wird der deutsche Markt durch die Struktur der etablierten Mobilfunknetzbetreiber in Verbindung mit der unwirksamen Regulierung des Verhandlungsgebotes verschlossen. In dieser Konstellation schirmen sich die **Mobilfunknetzbetreiber** von unabhängigem Wettbewerb auf dem Mobilfunk-Endkundenmarkt ab, **verhindern potenzielle Marktzutritte** neuer Mobilfunkanbieter und **verfälschen die Wettbewerbsbedingungen auf dem Festnetzmarkt** – hier können Festnetzbetreiber ohne konkurrenzfähige Mobilfunk- und Bundle-Produkte nicht gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern mit eigenem Festnetzangebot bestehen.
- 3. Diskriminierungsfreie Frequenzvergabe:** Um sich als vollwertiger, vierter Mobilfunknetzbetreiber am Markt zu positionieren, benötigt ein Neueinsteiger eine mit den etablierten Mobilfunknetzbetreiber vergleichbare Frequenzausstattung (insb. im Low-Band-Spektrum). Dafür muss die BNetzA an ihrer ständigen Praxis festhalten und allen Interessenten in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren die Möglichkeit zum Frequenzerwerb geben.
- 4. Mobilfunk:** Die Existenz eines wirksamen Dienstewettbewerbs ist aus Sicht der Bundesregierung „von großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung“. Seine wettbewerbsbelebende Funktion kann der Dienstewettbewerb, der außerdem Innovationen fördert und die Angebotsauswahl für die Endkunden vergrößert, aber nur dann entfalten, wenn Nachfrager weder bei Konditionen noch bei technischen Spezifikationen der Vorleistungen schlechter gestellt werden als der Eigenvertrieb der Mobilfunknetzbetreiber. Auch **über vier Jahre** nach dem 5G-Vermarktungsstart verfügen unabhängige Nachfrager über **keinen 5G-Zugang** bzw. bekommen diesen, wenn überhaupt, zu finanziell und technisch diskriminierenden Konditionen angeboten. Dass jüngst Zweitmarken bzw. Branded Reseller wie Aldi Talk, Congstar oder Lidl Connect, die unter direkter Steuerung der etablierten Mobilfunknetzbetreiber stehen, 5G-Tarife zu gedrosselten 4G-Geschwindigkeiten mit lediglich 50 Mbit/s anbieten, ist **Beleg des einseitigen Wettbewerbsumfelds im deutschen Mobilfunkmarkt.**

Unter internationalen Mobilfunkanbietern besteht Konsens darüber, dass Deutschland ein äußerst problematischer Markt für Nachfrager von Mobilfunk-Vorleistungen ist, insbesondere im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die deutschen Mobilfunknetzbetreiber verfolgen eine wettbewerbshemmende Ver schlussstrategie, die selbst durch die Inanspruchnahme von aufwendigen und kostenintensiven Streitbei legungsverfahren zur Durchsetzung des Verhandlungsgebotes nicht beendet werden konnte.

5. **Festnetz:** Die etablierten Mobilfunknetzbetreiber sind allesamt auch auf dem Festnetzmarkt tätig. Dort setzen sie den Vertrieb von Bundle-Produkten aus Festnetz- und Mobilfunkleistungen als Marktstandard durch. Durch die Abschottung des Mobilfunkmarktes für Nachfrager jeglicher Art – neben netzunabhängigen Mobilfunkanbietern bspw. auch für Glasfaser ausbauende Unternehmen und Stadtwerke –, entsteht somit eine Wettbewerbsverfälschung im Festnetzbereich: **Festnetzbetreiber** ohne eigenes Mobilfunknetz werden von jeglichem Wettbewerb auf Augenhöhe mit den Mobilfunknetzbetreibern ausgeschlossen und **können keine konkurrenzfähigen Bundle-Produkte anbieten, was wiederum negative Auswirkungen auf das Tempo des Glasfaserausbaus hat.**
6. Fehlender Wettbewerb im **Geschäftskunden-Segment** – 5G ist der Game-Changer: Die etablierten Mobilfunknetzbetreiber beherrschen seit Jahrzehnten den Geschäftskundenmarkt im Mobilfunk. Allein Telekom und Vodafone halten zusammen mehr als 75 Prozent der Marktanteile. Es ist offensichtlich, dass **5G ein Game-Changer für den gesamten Geschäftskundenmarkt** darstellen wird (Festnetz und Mobilfunk). Um die Wettbewerbsfähigkeit, der in Deutschland ansässigen Unternehmen im Rahmen der notwendigen **Digitalisierungs- und Transformationsbestrebungen** nachhaltig sicherzustellen, sind Angebote für 5G gestützte Dienste und Back-up Verbindungen (insb. Festnetzersatzprodukte) ein absolutes Muss. Die Kritikalität und die Anforderungen an Verfügbarkeit und Geschwindigkeit machen das Zusammenspiel von Festnetz und Mobilfunk zukünftig unerlässlich. Dies gilt auch im Hinblick auf zu erwartende **Innovationen im Geschäftskundenbereich**. Angebotsseitig verfügen jedoch ausschließlich die etablierten Mobilfunknetzbetreiber über diesbezügliche Produkte und verdrängen zunehmend Geschäftskundenanbieter, die nur über Festnetzprodukte verfügen und keine leistungsfähigen 5G-Vorleistungen erhalten.

Der **IoT-Markt (Internet der Dinge)** ist für einen großen Teil der deutschen Industrie von **strategisch-globaler Relevanz**, wobei die **Mobilfunkkonnektivität ein Schlüsselement** ist. Es wird immer deutlicher, dass netzunabhängige Mobilfunkanbieter technische und kommerzielle Angebote bieten, die auch von deutschen Unternehmen bevorzugt werden (z.B. Automobilbranche). Auch vor dem Hintergrund der **Digitalisierung** ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die deutsche Industrie nicht nur international, sondern auch national die Wahl zwischen Mobilfunknetzbetreibern und netzunabhängigen Mobilfunkanbietern hat. Dafür muss die BNetzA sicherstellen, dass Nachfrager von Mobilfunk-Vorleistungen künftig einen diskriminierungsfreien Zugang erhalten. Die etablierten Mobilfunknetzbetreiber verhalten sich aus Sicht internationaler Nachfrager derzeit in einer Weise, die den unabhängigen IoT-Wettbewerb durch MVNOs blockiert. Das hat dazu geführt, dass **Deutschland aus Sicht internationaler Nachfrager beim Vorleistungszugang für IoT-Dienste bei weitem das schlechteste Land in Europa ist**, insbesondere in Bezug auf Preise, Vertragsbedingungen, 5G und Bandbreitenbegrenzung.

7. **Auf Wettbewerbsexperten hören:** Sowohl die Monopolkommission als auch das Bundeskartellamt haben sich unabhängig von der Belegung des Wettbewerbs durch einen vierten Mobilfunknetzbetreiber zur Notwendigkeit einer wirksamen Regulierung für Diensteanbieter und MVNO positioniert, um bestehende Marktverzerrungen zu beseitigen. **Nachdem bereits die Monopolkommission die wettbewerbsfördernde Wirkung einer MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung herausgestellt hat, hat zuletzt auch das Bundeskartellamt in seinem Tätigkeitsbericht die Notwendigkeit einer Diensteanbieterverpflichtung neuerlich betont.**

8. **Wirksame Regulierung für fairen Wettbewerb nutzen:** Im Regulierungsfall geltende Preisfindungsmechanismen stellen sicher, dass die **Einkaufspreise von Nachfragern** – ob Diensteanbieter, MVNO oder Festnetzbetreiber – wettbewerbsanalog entstehen und dabei die anteiligen **Beiträge zu den Frequenz-, Netzausbau- und Netzbetriebskosten der Mobilfunknetzbetreiber umfassen**. Durch die Orientierung der Vorleistungspreise am Eigenvertrieb des Netzbetreibers trägt beispielsweise jeder Mobilfunkkunde eines Stadtwerks den gleichen Infrastruktur-Kostenanteil wie ein Kunde, der direkt beim Mobilfunknetzbetreiber unter Vertrag steht. Um eine **Gleichbehandlung von Kundinnen und Kunden** zu schaffen und nachhaltigen Wettbewerb zu erreichen, sollte eine künftige Regulierung Nachfrager in die Lage versetzen, Angebote der Mobilfunknetzbetreiber auf betriebswirtschaftlich sinnvolle Art und Weise nachzubilden.
9. **Wettbewerb stärkt Nachfrager von White Label- und anderen Produkten:** Eine MVNO- und Diensteanbieterspflichtung würde den **Vorleistungswettbewerb zwischen MVNOs und Mobilfunknetzbetreibern** intensivieren, da Nachfrager von White Label-Mobilfunkprodukten eine größere Auswahl an Vorleistungsanbietern vorfinden. Damit könnten Vorleistungsnachfrager auch bei MVNOs einkaufen und wären im Hinblick auf 5G-Produkte nicht mehr nur auf die – bisher erfolglose – Nachfrage bei den Mobilfunknetzbetreibern beschränkt. So würde eine MVNO- und Diensteanbieterspflichtung auch zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. TKG) und zur Wahrung der Nutzer- und insbesondere der Verbraucher- und Geschäftskundeninteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation beitragen, indem sie über wirksamen Wettbewerb auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität hinwirkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) TKG). Durch einen erneuten Verzicht auf eine Diensteanbieterspflichtung würde die BNetzA aber entgegen § 11 Abs. 3 TKG Strukturen aufrechterhalten, die einen wirksamen Wettbewerb behindern.
10. **MVNO- und Diensteanbieterspflichtung für alle geeigneten Nachfrager schafft faire Rahmenbedingungen für Anbieter, Verbraucher und Geschäftskunden:** Aus Sicht der zeichnenden Unternehmen ist eine MVNO- und Diensteanbieterspflichtung mit Geltung für alle geeigneten Nachfrager das **mildeste wirksame Regulierungsinstrument**. Nur so können die bestehenden Ungleichgewichte zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Vorleistungsnachfragern aller Marktsegmente beseitigt werden, damit sowohl **Festnetzbetreiber mit attraktiven Angeboten in den Markt eintreten** und **drohende Marktaustritte von heute aktiven netzunabhängigen Mobilfunkanbietern verhindert werden** können. Gleichzeitig werden so die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und nicht zuletzt der Geschäftskunden bestmöglich gefördert. Sollte das wettbewerbsfördernde Potenzial dieser Frequenzvergabe nicht wirksam ausgereizt werden, droht dem deutschen Telekommunikationsmarkt eine massive und langanhaltende Verschlechterung der ohnehin schwachen Wettbewerbssituation bis mindestens zur nächsten Frequenzvergabe im Jahr 2033. Nur mit einer regulatorischen Absicherung kann die wettbewerbsfördernde Wirkung der MVNO- und Diensteanbieterspflichtung über den langen Zeitraum bis zum Freiwerden geeigneter Mobilfunkfrequenzen gewährleistet werden.

Die unterzeichnenden Unternehmen fordern die Bundesnetzagentur auf, an ihrem Vorhaben zur Wettbewerbsförderung festzuhalten und Rahmenbedingungen für die nachhaltige Marktpositionierung eines vierten Mobilfunknetzbetreibers sowie eine MVNO- und Diensteanbieterspflichtung als frequenzregulatorische Maßnahme vorzusehen.

Gemeinsame Stellungnahme der Unternehmen (1/2):

bisping & bisping

**BISPING & BISPING
GMBH & CO. KG**

Oskar-Sembach-Ring 10
91207 Lauf

Johannes Bisping
jb@bisping.de

colt

**COLT TECHNOLOGY
SERVICES GMBH**

Gervinusstr. 18-22
60322 Frankfurt am Main

Christian Weber
christian.weber@colt.net

**Deutsche
GigaNetz**

**DEUTSCHE
GIGANETZ GMBH**

Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Dr. Ulrich Hammerschmidt
ulrich.hammerschmidt
@deutsche-giganetz.de

DOKOM21

DOKOM GMBH

Stockholmer Allee 24
44269 Dortmund

info@dokom21.de

dstny

DESTILINK BV

Excelsiorlaan 89
B-1930 Zaventem

Joris van Rymenant
joris.vanrymenant
@dstny.de

dtms

DTMS GMBH

Taunusstraße 57
55118 Mainz

Karsten Rudloff
info@dtms.de

easybell

EASYBELL GMBH

Brückenstraße 5a
10179 Berlin

Andreas Bahr
info@easybell.de

ecotel
cloud & fiber

**ECOTEL
COMMUNICATION AG**

Prinzenallee 11
40549 Düsseldorf

Markus Hendrich
info@ecotel.de



**ENTEGA MEDIANET
GMBH**

Frankfurter Straße 100
64293 Darmstadt

info@entega-medianet.de



ENVIA TEL GMBH

Friedrich-Ebert-Str. 26
04416 Markkleeberg

Stephan Drescher
info@enviaTEL.de

EWE

EWE TEL GMBH

Cloppenburger Straße 310
26133 Oldenburg

Matthias Büning
matthias.buening@ewe.de

freenet

FREENET AG

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg

Christopher Voggt
christopher.voggt@freenet.ag

Gamma

**GAMMA COMMUNI-
CATIONS GMBH**

Ziegeleistraße 2
95145 Oberkotzau

Thomas Schröder
service
@gammacommunications.de



GasLINE

**GASLINE
GMBH & CO. KG**

Paesmühle,
Paesmühlenweg 12
47638 Straelen

Sabine Zimmermann
info@gasline.de

Globalways

GLOBALWAYS GMBH

Neue Brücke 8
70173 Stuttgart

Moritz Frenzel
moritz.frenzel@global-
ways.net

htp

HTP GMBH

Mailänder Straße 2
30539 Hannover

info@htp.net

KEVAG Telekom

**KEVAG
TELEKOM GMBH**

Cusanustr. 7
56073 Koblenz

info@kevag-telekom.de

m.net

**M-NET TELE-
KOMMUNIKATIONS
GMBH**

Frankfurter Ring 158
80807 München

www.m-net.de

MULTICONNECT

**MULTICONNECT
GMBH**

Platzl 2
80331 München

Christian Freiherr von Banhans
info@multiconnect.de

NetCologne

**NETCOLOGNE
GESELLSCHAFT FÜR
TELEKOMMUNIKATION
MBH**

Am Coloneum 9
50829 Köln

Gemeinsame Stellungnahme der Unternehmen (2/2):

neu.sw®

**NEUBRANDENBRUGER
STADTWERKE GMBH**

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Anja Fischer
anja.fischer@neu-sw.de

newsim

NEWSIM GMBH

Wehrdaer Straße 120
35041 Marburg

Matthias Engelke
mpe@newsim.de

**one
mobile**

ONE MOBILE GMBH

Veritaskai 8
21079 Hamburg

matthias@onemobile.world

plusnet

Ein Unternehmen der EnBW

PLUSNET GMBH

Rudi-Conin-Straße 5a
50829 Köln

Carina Panek
carina.panek@plusnet.de

R, KOM

**R-KOM
GMBH & CO. KG**

Kastenmaierstr. 1
93055 Regensburg

Alfred Rauscher
alfred.rauscher@r-kom.de

**Sachsen
GigaBit**

**SACHSENERGIE
AG**

Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Thomas Eibeck
thomas.eibeck@sachsen-
energie.de

sdt.net
Kommunikation ist grün!

SDT.NET AG

Ulmer Str. 130
73431 Aalen

Bernd Sontheimer
info@sdt.net

**Thüringer
Netkom**

**THÜRINGER
NETKOM GMBH**

Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

Karsten Kluge, Hendrik
Westendorff
info@netkom.de

TNG

**TNG
STADTNETZ GMBH**

Gerhard-Fröhler-Straße 12
24106 Kiel

info@tng.de

transatel

TRANSATEL SAS

2-6, rue Paul Lafargue
FR-92816 Puteaux

Jacques Bonifay
jacques.bonifay@transatel.com

wilhelm.tel

WILHELM.TEL GMBH

Heidelbergstraße 101-111
22846 Norderstedt

Wolfgang Kleinekathöfer
wolfgang.kleinekathoefer
@wilhelm-tel.de

willy.tel

WILLY.TEL GMBH

Hinschenfelder Stieg 6
22041 Hamburg

Gábor Csomor
gabor.csomor@willytel.de

WOBKOM

WOBKOM GMBH

Heßlinger Straße 1-5
38440 Wolfsburg

info@wobcom.de

1&1

1&1 AG

Elgendorfer Str. 57
56410 Montabaur

Manuela-Andrea Pohl
hauptstadtbuero@1und1.de